

§ 3

Diese Verordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Berlin, den 15. Dezember 1970

Der Ministerrat
der Deutschen Demokratischen Republik

St o p h
Vorsitzender

Der Minister der Finanzen

B ö h m

**Verordnung
über die Finanzierung
des Baues volkseigener Wohnungen
und des Baues staatlicher Einrichtungen**

vom 15. Dezember 1970

Zur Durchführung des Beschlusses des Staatsrates der Deutschen Demokratischen Republik vom 16. April 1970 „Die weitere Gestaltung des Systems der Planung und Leitung der wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Entwicklung, der Versorgung und Betreuung der Bevölkerung in den Bezirken, Kreisen, Städten und Gemeinden“ — zur Entwicklung sozialistischer Kommunalpolitik — (GBl. I S. 39) wird für die Finanzierung des Baues volkseigener Wohnungen und staatlicher Einrichtungen folgendes verordnet:

§ 1

Diese Verordnung gilt für die Finanzierung des Baues volkseigener Wohnungen und staatlicher Einrichtungen der Bereiche Bildungswesen, Gesundheitswesen, Sozialwesen, Kultur, Sport, Naherholung und von Bauten des Staatsapparates, soweit der Bau in Verantwortung der örtlichen Staatsorgane erfolgt.

§ 2

(1) Die Finanzierung des Neubaues volkseigener Wohnungen und staatlicher Einrichtungen gemäß § 1 erfolgt aus folgenden Quellen:

- a) Aus den Haushalten der örtlichen Staatsorgane werden finanziert:
- die Vorbereitung der Investitionen,
 - die Aufschließungsmaßnahmen, soweit nicht die späteren Rechtsträger von Versorgungsleitungen und anderen Anlagen auf Grund von Rechtsvorschriften zur Finanzierung aus eigenen Mitteln verpflichtet sind,
 - der Erwerb nicht volkseigener Grundstücke entsprechend § 6 der Anordnung vom 27. Mai 1968 über Regelungen für die Finanzierung der Investitionen (GBl. II S. 355),
 - Umsetzungen und Verlagerungen von Grundmitteln, die im Zusammenhang mit dem Neubau von volkseigenen Wohnungen und staatlichen Einrichtungen erforderlich werden,
 - Bodennutzungsgebühren,
 - der Eigenmittelanteil für die Investitionsaufwendungen zum Bau von volkseigenen Wohnungen und staatlichen Einrichtungen.

Die planmäßig dafür erforderlichen Mittel sind Bestandteil des langfristigen staatlichen Haushaltsnormativs.

- b) Aus Krediten werden auf der Grundlage des staatlichen Kreditplanes die Aufwendungen für den Neubau volkseigener Wohnungen und staatlicher Einrichtungen bis zur Höhe der festgelegten staatlichen Aufwandsnormative abzüglich des Eigenmittelanteils finanziert.

(2) Bei Überschreitung der Aufwandsnormative ist gemäß Abschnitt III Ziff. 5 achter Absatz des Beschlusses des Staatsrates der Deutschen Demokratischen Republik vom 16. April 1970 „Die weitere Gestaltung des Systems der Planung und Leitung der wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Entwicklung, der Versorgung und Betreuung der Bevölkerung in den Bezirken, Kreisen, Städten und Gemeinden“ — zur Entwicklung sozialistischer Kommunalpolitik — zu verfahren.

§ 3

(1) Die örtlichen Volksvertretungen entscheiden gemäß dem Beschluß des Staatsrates der Deutschen Demokratischen Republik vom 16. April 1970 „Die weitere Gestaltung des Systems der Planung und Leitung der wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Entwicklung, der Versorgung und Betreuung der Bevölkerung in den Bezirken, Kreisen, Städten und Gemeinden“ — zur Entwicklung sozialistischer Kommunalpolitik — auf der Grundlage des zentralen staatlichen Planes über die aus ihren Haushalten bereitzustellenden Mittel und ermächtigen die VEB Kommunale Wohnungsverwaltung bzw. VEB Gebäudewirtschaft zur Aufnahme der Investitionskredite bei der Bank.

(2) Die Mindesthöhe des Eigenmittelanteiles wird vom Minister der Finanzen in Abstimmung mit dem Präsidenten der Staatsbank der Deutschen Demokratischen Republik und dem Präsidenten der Industrie- und Handelsbank der Deutschen Demokratischen Republik festgelegt.

§ 4

(1) Die Ausreichung der Kredite für den Neubau volkseigener Wohnungen und staatlicher Einrichtungen erfolgt durch die Industrie- und Handelsbank der Deutschen Demokratischen Republik.

(2) Die Kreditverträge werden zwischen der Industrie- und Handelsbank der Deutschen Demokratischen Republik und den VEB Kommunale Wohnungsverwaltung bzw. VEB Gebäudewirtschaft abgeschlossen, die von den für die Investitionen verantwortlichen örtlichen Staatsorganen zur Aufnahme von Krediten ermächtigt wurden.

(3) Bestehen in Städten und Gemeinden, in denen Investitionen gemäß § 1 durchgeführt werden, keine VEB Kommunale Wohnungsverwaltung bzw. VEB Gebäudewirtschaft, so hat der zuständige Rat des Kreises in Übereinstimmung mit den beteiligten örtlichen Staatsorganen zu regeln, welcher VEB Kommunale Wohnungsverwaltung bzw. VEB Gebäudewirtschaft in diesen Fällen den Kredit aufnimmt. Dabei sind auf der Grundlage der Rechtsvorschriften exakte Regelungen über die Rechtsträgerschaft für die neu geschaffenen volkseigenen Wohnungen bzw. staatlichen Einrichtungen und die Beziehungen zwischen dem Rechtsträger und dem Kreditnehmer zu treffen. Diese Regelung gilt auch für Investitionen, die in Verantwortung der Räte der Bezirke durchgeführt werden.